

Persönlichkeits-, Fotorechte , Datenschutz Urheberrechte, Künstlersozialkasse

**VHS Fachtag 8.11.2013
Würzburg**

Malte Jörg Uffeln

**Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator Mentaltrainer Lehrbeauftragter**

**www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de**

**ON bei facebook unter
Malte Jörg Uffeln**

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

I.

**Das allgemeine
Persönlichkeitsrecht**

Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

(Rechtsprechung seit 1950)

Vereinfacht formuliert:

**„ Jeder kann tun und lassen, was er will,
soweit/sofern er nicht in die Rechte anderer
Menschen eingreift !“**

„Lebach – Urteil“ des BVerfG

Aufgabe des AllgPersR ist ...

.....im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit

Schutzbereiche

*** enge persönliche Lebenssphäre
(zurückziehen, abschirmen, alleine bleiben)**

*** Recht auf Selbstbestimmung**

*** Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Recht am eigenen Bild

Recht am eigenen Wort

Recht auf Gegendarstellung

Recht auf Anonymität

**Schutz vor Indiskretion: Sozial-,
Privat-, Geheim- und Intimsphäre**

Schutz der persönlichen Ehre

**Schutz vor dem Unterschreiben
von Äußerungen**

Schutz vor Unwahrheit

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Abwehrrechte des Bürgers ?

*** Schadenersatz**

nach § 823 I BGB

(Schadenersatz, Schmerzensgeld)

*** Unterlassung und Beseitigung**

nach § 1004 BGB

II. GEMA

**Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte.**

www.gema.de

Grundstruktur

*** GEMA = Verein**

*** organisiert nach Berufs- und Statusgruppen
(angeschlossene, ausserordentliche, ordentliche
Mitglieder)**

*** Erträge (2012 913,6 Mio €) gehen nach Abzug der
Aufwendungen (2012 129,1 Mio €) an Rechteinhaber
(ca. 40 % Mitglieder, 60 % an andere Berechtigte)**

*** 2010 Durchschnitt 58.000 € je ordentliches Mitglied**

**„ Die Binnenverteilung innerhalb der
Statusgruppen ist vertraulich“**

§ 1 I UrhWahrnG

Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

§ 13 b UrhWG

Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.**
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.**
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.**

GEMA ab 1.4. 2013

INFO/LINK:

www.gema.de

www.gemazahler.de

<http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/>

Im Wortlaut der GEMA (www.gema.de):

*Die **Tarifanpassung** führt in der Folge bei nahezu allen Veranstaltungen mit geringen Raumgrößen und moderaten Eintrittsentgelten zu deutlichen Vergünstigungen. Für größere Veranstaltungen bringt die Tarifanpassung eine höhere Vergütung mit sich. Zu den Zielen der neuen Strategie gehören insbesondere die Ausgewogenheit der Tarifstrukturen sowie die Vereinfachung der Tariflandschaft. Beide Ziele werden mit der Neugestaltung der Tarifstruktur für Veranstaltungen mit Live-Musik oder mittels Tonträger ab 1.04.2013 umgesetzt.*

**Was man wissen muss zur
neuen Rechtslage...**

TIPPS für die Praxis

1.

**Zunächst gelten noch „ Rahmenverträge“ bis
31.12.2013 ungekündigt“ fort !**

2.

Künftig gibt es „ nur“ noch zwei Tarife

**Vergütungssätze U-V für Aufführungen mit
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern**

**Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und
Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit
Veranstaltungscharakter**

3.

Die „ neuen GEMA- Tarife ab 1.4.2013“ gelten neben den Rahmenverträgen. Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb machen, können hiervon betroffen sein

TIPP zur Risikovorsorge:

Rahmenvertrag und neue GEMA – Tarife abgleichen bei Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4.

**Im „Zweifel“ Veranstaltung schriftlich
schildern und an Dachverband und GEMA
(www.gema.de) zur Prüfung.**

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

III.

**Urheberrechte
Kopierrechte**

Urheberrecht

Basiswissen

LINKVERZEICHNIS:

www.fotorecht.de/publikationen/aufsaeetze.html

EU- Informationsrichtlinie

Richtlinie 2001/29 EG

**des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter
Aspekte des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte in der
Informationsgesellschaft**

Hohes Schutzniveau für geistiges Schaffen in der EU

„ (11) Eine *rigorose und wirksame
Regelung* zum Schutz der Urheberrechte
und verwandten Schutzrechte ist eines der
wichtigsten Instrumente, um die notwendigen
Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu
garantieren und die Unabhängigkeit und
Würde der Urheber und ausübenden Künstler
zu wahren“

LINK:

**Urheberrechtsschranken im schulischen
Bereich**

**[http://www.niess.info/pdf/urheberrechtsschran
ken_schule.pdf](http://www.niess.info/pdf/urheberrechtsschranken_schule.pdf)**

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Das Wort **Schöpfung**
beinhaltet auch den Gedanken an den
Fortschritt. Es muss **etwas Neues,**
bislang **nicht Bekanntes**
geschaffen werden. Auch die **kreative**
Neukombination bekannter
Elemente ist möglich.

Quelle:<http://www.musikgutachter.de/kontakt.php>

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

- * Herstellung von Vervielfältigungsstücken
(vorübergehend und/oder dauerhaft)**
- * Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur
wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen
(Bild- oder Tonträger) (unbegrenzt)**

Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

**Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des
Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr
zu bringen.**

Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Was ist öffentlich i.S.
des § 15 III UrhG?**

„ Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist “

„ NICHT – ÖFFENTLICHKEIT“ ???

Nicht öffentlich ?

*** Kreis nach außen individuell
abgegrenzt**

*** durch persönliche Beziehungen
untereinander oder zum Veranstalter**

**(= familiäre, freundschaftliche Beziehungen
oder sonstige Beziehungen mit starkem
Verbundenheitsgefühl**

BGH GRUR 1984,735 - Vollzugsanstalten)

**Das Urheberrecht ist
vererblich
(§ 28 UrhG)**

**Die Ausübung des Urheberrechts
kann einem Testamentsvollstrecker
übertragen werden**

Erlöschen des Urheberrechts

**70 Jahre nach dem
Tod des Urhebers
(§ 64 UrhG)**

Rechte des Urhebers bei Rechtsverletzungen (§ 97 UrhG)

§ 97 UrhG

Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.**
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.**

Die Rechte des Urhebers

1. Beseitigung der Beeinträchtigung

**2. Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

3. Schadenersatz

**(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr,
Rechtsverfolgungskosten- RA-)**

Abmahnung vor Klage

(§ 97 a UrhG)

Kappung der Anwaltskosten

(§ 97 a II UrhG)

€ 1000,00 Gegenstandswert (RA-Kosten)
einfach gelagerter Fall
unerhebliche Rechtsverletzung

Besonderheiten im schulischen Bereich

LINK:

http://www.vhs-marburg.de/sixcms/media.php/19/Kompendium%20Urheberrecht%20Verwertungsrecht_2_2012_aktuell.pdf

§ 46 UrhG
Werke in Sammlungen für
Unterrichtsgebrauch

§ 47 UrhG
Aufzeichnung von
Schulfunksendungen

§ 53 UrhG
Vervielfältigungen zum privaten
und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 52 UrhG

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält.

Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. **Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.** Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 52a UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

1) Zulässig ist,

1.

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

oder

2.

veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**Urheberrechtsklausel in
VHS – Satzungen und
Verträgen !!!**

Urheberrechtsklausel

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekanntem, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte. Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Verein schriftlich zu bestätigen .

TIPPS für die Praxis

Bilder

- * Stets eigene Bilder verwenden !**
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder Lizenz besorgen**

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

You-Tube- Videos und Musik

- * Internetzugang der VHS „live“ nutzen**
- * keine Videos vom eigenen Rechner zeigen**
- * eigenes Video im VHS- Kurs: Rechte fragen klären**

(freie) Musikbörsen nutzen:

www.jamendo.com

www.audiyou.de

VHS- Kochkurse, Malkurse

***Rechtefragen klären**

*** Urheberrechtserklärung der Teilnehmer**

*** kein Abkupfern von Rezepten**

VHS – Wiki ???

- * „sauber“ arbeiten, korrekt zitieren mit Quellenangaben
- * Creative Commons – Lizenz nutzen (kreatives Gemeingut)

LINK:

www.creativecommons.de

VHS und facebook ...
Social – Media ...

Sonderfall: Bilder aus Stock – Archiven IP-Lizenz für facebook!!!

- * AGB der Archive beachten, ggf.Lizenz erwerben**
- * In der Regel „ Unterlizensierung nicht statthaft“**

facebook- Problem:

facebook lässt sich Unterlizenzen vom Bildnutzer geben, der sich gegenüber dem Stock- Archiv haftbar macht !

...“ 3.7. facebook-Nutzungsbedingungen..

**Du gibst uns eine nicht – exklusive,
übertragbare, unterlizensierbare,
unentgeltliche, weltweite Lizenz für die
Nutzung aller IP-Inhalte, die du auf oder im
Zusammenhang mit facebook postest
(IP-Lizenz)**

**... Wir können deine Werbeanzeigen und die
damit verbundenen Inhalte und Informationen
zu Marketing- und Werbezwecken verwenden“**

Haftungsstrukturen bei facebook

www.facebook.com/terms.php

IV.

**Fotorechte und
Datenschutz**

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Konkretisierung der Bildproblematik

Grundfragen, die vor dem „posten/veröffentlichen der Bilder“ geklärt werden müssen

- 1. Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?**
- 2. Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?**
- 3. Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?**

Datenschutz

Basiswissen

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

www.datenschutzzentrum.de

**Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig- Holstein
(Dr. Thilo Weichert)**

Bayern

**[http://www.datenschutz-
bayern.de/](http://www.datenschutz-bayern.de/)**

Achim Behn / Frank Weller
Datenschutz für Vereine
Leitfaden für die Vereinspraxis
ESV- Verlag, Berlin
ISBN 978 3 503 12689 7 € 24,95

Tinnefeld, Buchner, Petri
Einführung in das
Datenschutzrecht
5. Aufl. 2012
ISBN 978-3-486-59656-4

**Was sind die maßgeblichen
Rechtsgrundlagen ?**

- * Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG)**
- * Teledienstedatenschutzgesetz
(TDDSG)**
- * Mediendienstestaatsvertrag
(MDSTV)**

Sonderrechtsordnungen:

- * Ordnung über den kirchlichen
Datenschutz (KDO)**

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. ***Hieraus folgt:***

Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Stets maßgebend:

**Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit**

**Was man unabdingbar
wissen muss !!!!**

REGEL und Ausnahme(n)...

**VERBOT mit
Erlaubnisvorbehalt**

Zentrale Norm:
§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

**Was machen wir mit
Daten ?**

Erheben = Beschaffen von Daten

**Verarbeiten= Speichern,
Verändern, Übermitteln, Sperren,
Löschen von Daten**

Nutzen

**Datenverwendung ist
erlaubt, wenn dies
erforderlich ist !**

*** Bestandsdaten**

*** Nutzungsdaten**

*** Abrechnungsdaten**

Einwilligung durch den Nutzer erforderlich !

- * eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers**
- * Protokollierung der Einwilligung**
- * Inhalt der Einwilligung muß vom Nutzer abgerufen werden können**

Erlaubnis

=

Einwilligung

- * immer schriftlich**
- * zweckbezogen**
- * verantwortliche Stelle muss angegeben werden**
- * Information über Datenweitergabe**
 - * kann widerrufen werden**

**Welche Daten dürfen wir
erheben ?**

**Was ist, wenn die
Einwilligung fehlt ?**

***Zweck des Vereins
bestimmt über die
Zulässigkeit der
Datenverarbeitung !!!**

*** Prüfung der Satzung !!!**

**„ unbedingt erforderliche
Daten“**

**„ in unmittelbarem
Zusammenhang zu dem
Vereinszweck“**

Welche Daten sind dies ?

- * Name und Anschrift**
- * Bankverbindung**
- * Eintrittsdatum**
- * Geburtsjahr (- datum ?)**
- * Kommunikationsverbindungen**
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten**

**Keine Einwilligung -
und nun ???**

§ 28 BDSG

www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__28.html

28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke. (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ...

**AUSZUG:.....§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene
Geschäftszwecke**

**(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln
personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung
eigener Geschäftszwecke ist zulässig**

1.

**wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines
rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses
mit dem Betroffenen erforderlich ist,**

2.

**soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen
Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das
schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der
Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder**

3.

**wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche
Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige
Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder
Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen
Stelle offensichtlich überwiegt.**

SONDERPROBLEM

**Werbung mit POST und
e-mail**

1. Einwilligung zur Datenerhebung besorgen
(von Brief/Mail zu Brief/Mail; Zweckvermerk !!!)

2. Adresssammlung über Web-Site § 13 TMG

2.1. Datenschutzerklärung

2.2. Zwangs-Opt-In und Protokoll

2.3. Datenübertragung an Server

3. „Post“

(unsubscribe-Möglichkeit muss geschaffen werden)

4. „ e-mail“

4.1. Begrüssungs-Mail

4.2. unsubscribe - Möglichkeit

MERKSÄTZE

zum

Datenschutz

bei

Werbung

und

Marketing

*** Datenübermittlung an DRITTE (Partner des HBRS) ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig**

***Verein/Verband bleibt immer „ verantwortliche Stelle“ der Datenverarbeitung**

*** Verein/Verband bleibt in der Verantwortung**

*** Keine Weitergabe von Adressen
Minderjähriger – auch bei Einwilligung der
Eltern-**

*** „ BILDER“ (Porträts) dürfen nur bei
spezieller Einwilligung genutzt werden**

*** „ MASSEN- Photos“ dürfen in der Regel
genutzt werden (Aber: Kinder !!!)**

(Beachte: TRICHTERPRINZIP !)

Finger weg von der Datenweitergabe an WERBEPARTNER , auch für Zwecke der Telefon- oder e-mail- Werbung!!!

Möglich ist das aber, wenn

- + eine spezielle Einwilligung vorliegt**
- + Einwilligungen sauber dokumentiert sind**
- + jeder Betroffene das Recht auf Auskunft hat**
- + jeder Betroffene Löschung verlangen kann**

Sicher mit Kant

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

V.

Künstlersozialkasse

Rechtsgrundlage

**Künstlersozialversicherungsgesetz vom
27.07.1981 (KSVG)**

Quelle:

**<http://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/index.html>
www.kuenstlersozialkasse.de**

VHS – Infoblatt

unter

**[http://www.vhs-
leipzig.de/fileadmin/user_upload/Formulare/KS
K2010-01.pdf](http://www.vhs-leipzig.de/fileadmin/user_upload/Formulare/KS
K2010-01.pdf)**

Muster eines Meldeformulars für Zahlungen an Dozenten

**[http://www.kunstschule-offenburg.de/PDF/
Kuenstlersozialversicherung.pdf](http://www.kunstschule-offenburg.de/PDF/Kuenstlersozialversicherung.pdf)**

Wer finanziert die Künstlersozialkasse ?

- Quelle I 50 % Beiträge der Versicherten**
- Quelle II 30 % Beiträge der „Unternehmer“
(Verwerter)**
- Quelle III 20 % Zuschuss des Bundes**

Was ist meldepflichtig ?

**„Entgeltzahlungen“ an selbständige
Künstler !**

**Kein Entgelt sind
„Aufwändungsersatzzahlungen“ bis € 2.400,00
(§ 3 Nr. 26 EStG, Übungsleiter-,
Betreuerpauschale)**

Wie hoch ist der Beitragssatz der „Verwerter“ zur Künstlersozialkasse ?

2007	5,1 %
2008	4,9 %
2009	4,4 %
2010	3,9 %
2011	3,9 %
2012	3,9 %
2013	4,1 %
2014	5,2 %

Wer gehört zu den „ abgabepflichtigen Verwertern “ ?

GRUPPE I „Regelverwerter“
(typische Verwerter)

GRUPPE II „Unternehmen, die
Eigenwerbung betreiben“

GRUPPE III „ nicht nur gelegentliche
Verwerter“

**Das
Grundsatzproblem von Herrn
Schäuble und Kolleginnen und
Kollegen:**

**„Der Bundeszuschuss zur KSV
(KSK)“**

Wer prüft die Abgabepflicht ?

**Seit 1.1.2007 prüfen die
Träger der Rentenversicherung !!!!**

**Ca. 3.600 DRV-
Betriebsprüfer**

statt

**(früher) einem „Häuflein KSK –
Prüfer !!!**

Wie gehen die Prüfer aktuell vor ?

Regel- Betriebs- prüfung

(alle 3 – 4 Jahre)

KSK – Abgabepflicht wird stets geprüft !!!

WER

**Arbeitnehmer gemeldet hat, ist immer im
Boot !!!**

Wahlloses „Zufalls“- Anschreiben an Vereine/ Verbände

TIPP:

- 1. Rechtsrat einholen vor Beantwortung**
- 2. Erhebungsbogen „nie“ selbst ausfüllen !!!**

Homepage- Check – Up

Wird von DRV in Berlin bestritten !!!

**Was passiert, wenn ich
keine Auskünfte gebe ?**

Ordnungswidrigkeit !!!

§ 36 KSVG

„empfindliche Geldbußen“

- 1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte, der vorsätzlich oder fahrlässig**
 - 1. entgegen § 11 Abs. 2 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,**
 - 2. der Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 2 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder**
 - 3. der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.**

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,**
- 2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder**
- 3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.**

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

- 1. der Träger der Rentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,**
- 2. im Übrigen die Künstlersozialkasse.**

**Wann verjähren
Beitragsforderungen ?**

§ 31 KSVG i.V.m. § 25 SGB IV

Ansprüche auf Beiträge verjähren in **vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

Weitere Informationen:

www.kuenstlersozialkasse.de

www.kunstrecht.de

www.ihk.koeln.de

www.muenchen.ihk.de

Zu guter letzt unser aller Freund

„Dieter Bohlen“““

**Dieter Bohlen's Kommentare in der RTL Show
„ Deutschland sucht den
Superstar“ sind Kunst (s.a. vom 12.11.2007,
17.31 Uhr).**

**Das hat das Sozialgericht Köln festgestellt und
entschieden, dass RTL für die RTL – Jurymitglieder von
DSDS nachträglich € 173.000,00 Abgaben an die
Künstlersozialkasse zahlen muss. Nach Ansicht des
Sozialgerichts Köln hätten die Jury Kommentare eine
freie schöpferische Gestaltung erkennen lassen und so
zum Unterhaltungscharakter der Show beigetragen !**

**Stets sicher in der
Praxis.....**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln**

**ON bei facebook und google + unter
Malte Jörg Uffeln**